jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/2/9 1Ob52/49, 1Ob633/51, 3Ob84/55, 1Ob63/97i, Rkv1/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1949

Norm

ZPO §57 Abs2 Z1

Rechtssatz

Angehörige des Staates New - York sind kautionspflichtig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 52/49
  Entscheidungstext OGH 09.02.1949 1 Ob 52/49
  Veröff: SZ 22/18
- 1 Ob 633/51
  Entscheidungstext OGH 12.09.1951 1 Ob 633/51
  Vgl
- 3 Ob 84/55
  Entscheidungstext OGH 23.02.1955 3 Ob 84/55
  Veröff: EvBl 1956/70 S 129
- 1 Ob 63/97i
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 63/97i
  Vgl; Beisatz: Daß der Kostenzuspruch an die obsiegende beklagte Partei in einem Prozeß, dessen Gegenstand ein Unterlassungsbegehren ist, nach New Yorker Prozeßrecht vollstreckt werden könnte, kann nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit bejaht werden (mit ausführlicher Erörterung der bezughabenden Bestimmungen der Uniform Foreign Money Judgements Recognition Act - FMJRA, der New York Civil Practice Law and Rules - CPLR und des Uniform Enforcement of Foreign Judgment Act (1964). (T1) Veröff: SZ 70/86
- Rkv 1/01
  Entscheidungstext OGH 28.11.2001 Rkv 1/01
  Beisatz: Bilaterale oder multilaterale Staatsverträge im Sinne des § 57 Abs 1 ZPO über die wechselseitige Anerkennung von Zivilurteilen zwischen Österreich und den U.S.A. fehlen. Es existiert auch keine Vereinbarung über die Befreiung von der aktorischen Kaution. (T2) Beisatz: Dass der Kostenzuspruch an den obsiegenden Beklagten in einem Prozess, dessen Gegenstand ein Unterlassungsbegehren ist, nach New Yorker Prozessrecht vollstreckbar sei, kann nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit bejaht werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0036356

Dokumentnummer

JJR_19490209_OGH0002_0010OB00052_4900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at